

Umsetzungen im „Verkehrsberuhigten Bereich“ Z 325

Umsetzungen im Verkehrsberuhigten Bereich (Z 325) erscheinen mir grundsätzlich möglich.

§ 6 Abs. 1 Nr. StVG gibt vor, dass die Regelungen zur Kennzeichnung von Verkehrsberuhigten Bereichen durch das Bundesministerium erlassen werden können. Damit ist gemeint, dass die StVO zu keiner Entscheidung über die Ausweisung solcher Bereiche ermächtigt, da dies eine grundsätzlich städteplanerische Entscheidung ist. Dies wird durch den Begriff der Kennzeichnung kenntlich gemacht und eben nicht wie üblich durch Anordnung oder Ausweisung.

Im Verkehrsberuhigten Bereich darf nur in den gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Zu berücksichtigen ist, dass Z 283 und 286 hier nicht gelten, da diese gar nicht greifen würden. Zudem wird durch das Nichtkenntlichmachen einer Fläche zum Parken, das Parken verboten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es im Verkehrsberuhigten Bereich keine Fahrbahn (Separationsprinzip ist aufgehoben; kein Gehweg, Radweg, Fahrbahn) gibt und die vorgenannten Haltverbote gelten nur auf der Fahrbahn. Es gibt somit eine klare Regelung zum Park und ein Halten ist grundsätzlich zulässig.

Eine rechtliche Definition des Verkehrsberuhigten Bereich gibt es nicht. Grundsätzlich dient er als Aufenthalts- und Begegnungsraum für alle Verkehrsarten und -Teilnehmende, in dem Fußgänger bevorrechtigt sind. Er muss durch seine besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann. (VwV StVO zu Zeichen 325).

Für das Umsetzen von Fahrzeugen in Berlin ist der § 37a ASOG einschlägig. Dieser § eröffnet eine Ermessensentscheidung, wenn von einem abgestellten Fahrzeug eine Gefahr ausgeht. Der Gefahrenbegriff, ist im Gegensatz zur damaligen Ermächtigungsgrundlage (§ 17 ASOG), nicht näher klassifiziert.

Im Land Berlin wird durch die Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 15/2014 (GA) eine Vielzahl von Fragestellungen geklärt. Insbesondere bei der Anwendung des Ermessens, unbestimmten Rechtsbegriffen oder grundsätzlicher Norminterpretation unterstützt die VwV durch klare Weisungen die Bearbeitungsebene. Aus diesem Grund schließen sich die Ordnungsämter in aller Regel der VwV der PPr an.

Nr 6 der GA verweist darauf, dass durch eine Umsetzung ein kurzfristiger Eingriff in das Besitzrecht der für das Fahrzeug verantwortlichen Person erfolgt, der gerechtfertigt sein muss.

Das ist in der Regel dann der Fall, wenn eine nicht unerhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bereits eingetreten ist oder die Gefahr ihres Eintritts droht. Dies bedarf immer einer Einzelfallprüfung und der damit verbundenen Prüfung des Ermessens, das § 37 a ASOG eröffnet. Die Nr. 15 der GA, die auf die sogenannten Regelfälle des Umsetzens Bezug nimmt, gibt bei diesen an, dass regelmäßig die Voraussetzungen nach Nr. 6 erfüllt sind, die Einzelfallprüfung jedoch unabhängig davon stets notwendig ist. Eine Umsetzung im Verkehrsberuhigten Bereich wird zudem bei diesen Regelfällen nicht mit erfasst.

Da der Verkehrsberuhigte Bereich gerade wegen seiner Aufenthaltsfunktion eingerichtet wird, ist bei einer Umsetzung zu prüfen, ob diese beeinträchtigt ist. So ist bei einem Fahrzeug, dass bei Nacht nur vorübergehend abgestellt wird beispielsweise eine Umsetzung unverhältnismäßig, da die Aufenthaltsfunktion nicht beeinträchtigt bzw. behindert wird (OVG NW v. 26.9.1996-5A1746/94).

Urteile, die eine Umsetzung als rechtmäßig bewertet haben, haben eine Beobachtungszeit von 1 Stunde als Voraussetzung benannt (VG Frankfurt/M. vom 5.2.1999, AZ 5 E 2756/98(3) oder sich gar nicht ausschließlich auf den Verkehrsberuhigten Bereich bezogen, sondern eine Behinderung mit Unfallfolge - Behinderung in einer engen Stelle (VG des Saarlandes, vom 20.01.2014 - 6 K 1768/12) im Fokus gehabt.

Vergleichbar mit dem Gehwegparken wurde durch das Urteil des BVerwG (9.4.2014 - 3 C 5/13) entschieden, dass es unverhältnismäßig ist, ausschließlich generalpräventive Erwägungen, zum Anlass für Abschleppmaßnahmen zu nehmen. Sind hingegen verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge Quell einer Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer, so ist es aber nicht zweifelhaft, dass regelmäßig abgeschleppt werden darf.

Es ist somit grundsätzlich das Umsetzen im Verkehrsberuhigten Bereich möglich. Ob jedoch reine Sichtverhältnisse für Zufußgehende als ausreichende Begründung für eine Behinderung und damit für eine Umsetzung angesehen werden ist fraglich. Die Bevorrechtigung von Fußgänger und der Hinweis auf § 1 StVO (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 19.01.1993 - 14 K 6738/91) und ähnliche Urteile scheint als mögliche Begründung geeignet. Daher ist jegliches Parken in nicht ausgewiesenen Bereichen dort als Behinderung anzusehen.

Ich empfehle daher, grundsätzlich Fahrzeugen, die im Verkehrsberuhigten Bereich nicht in ausgewiesenen Parkplätzen stehen, als einen Regelfall des Umsetzens zu bewerten.

V

1. Ord AL z.K. [REDACTED]
 2. OrdUmSGA L m.d.B. um Zustimmung [REDACTED]
 3. Ord 1 komm. z.w.V. und z.d.A
- [REDACTED]